

Stenographischer Bericht

10. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

II. Periode — 13. Juni 1950.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind die Abg. Ebner, Hella Lendl, Operschall, Landesrat Prirsch, Smolana und Wernhard (201).

Anträge:

Antrag der Abg. Ferdinand Berger, Vinzenz Pötz, Peter Hirsch, Josef Stöffler, Oswald Ebner und Franz Koller, betreffend die Übernahme einer Gemeindestraße als Landesstraße (202).

Antrag der Abg. Egger, Ebner, Ertl, Dr. Kaan, Schlacher, Stöffler und Dr. Allitsch, Beilage Nr. 30 auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Trennung der Marktgemeinde Bad Aussee in die politischen Gemeinden Bad Aussee, Straßen und Reitern (202).

Zuweisungen:

Antrag der Abg. Egger, Ebner, Ertl, Dr. Kaan, Schlacher, Stöffler und Dr. Allitsch, Beilage Nr. 30, an die Landesregierung (202).

Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 28, betreffend Abänderung des Gesetzesbeschlusses vom 14. März 1950, Beschluß Nr. 34, über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe.

Berichterstatter: Abg. Dr. Amschl (202).

Annahme des Antrages (202).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Elsnitz, Weinhandl, Kandutsch, Peterka, Strohmayer und Birchbauer, Einl.-Z. 65, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederaufgebaute Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948), abgeändert wird (Grundsteuerbefreiungsgesetznovelle 1950).

Berichterstatter: Abg. Kandutsch (202).

Redner: Landesrat Dr. Elsnitz (203), Abg. Pölzl (203).

Annahme des Antrages (204).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 26, Gesetz, womit das Gesetz vom 14. September 1948, LGBl. Nr. 47, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederaufgebaute Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948), abgeändert wird (Grundsteuerbefreiungsgesetznovelle 1950).

Berichterstatter: Abg. Dr. Amschl (204).

Redner: Abg. Dr. Speck. (204).

Annahme des Antrages (205).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 27, Gesetz über den Schutz des steirischen Landeswappens.

Berichterstatter: Abg. Wallner (205).

Annahme des Antrages (205).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeigen der Abg. Dr. Eduard Speck, Präsident Franz Thoma und Josef Wallner gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes.

Berichterstatter: Abg. Dr. Amschl (205).

Annahme des Antrages (206).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Z. 68, betreffend die Übernahme der Ausfallgarantie für Darlehen der Steierm.

Sparkasse an ehemals politisch Verfolgte und deren Hinterbliebene durch das Land Steiermark.

Berichterstatter: Abg. Stockbauer (206).

Annahme des Antrages (206).

Wahlen:

Wahl des Abg. Franz Scheer zum dritten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages. (Siehe Punkt 2 der Tagesordnung (202).

Wahl des Herrn Oskar Kustersitz, Gastwirt in Graz, als Mitglied-Stellvertreter in die Berufungskommission nach dem Abgabenrechtsmittelgesetz an Stelle des über Vorschlag des Verbandes der Unabhängigen in der 3. Landtagsitzung gewählten Ersatzmannes Otto Decker (206).

Beginn der Sitzung: 17 Uhr 5 Minuten.

Präsident Thoma: Hoher Landtag! Ich eröffne die 10. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, insbesondere auch den anwesenden Herrn Bundesrat.

Entschuldigt sind die Abgeordneten: Ebner, Hella Lendl, Operschall, Landesrat Prirsch, Smolana und Wernhardt.

Die den Abgeordneten anlässlich der Einladung zur heutigen Sitzung bekanntgegebene Tagesordnung wurde unter der Annahme erstellt, daß der Gemeinde- und Verfassungsausschuß alle auf dieser Tagesordnung stehenden Gegenstände erledigen kann. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß konnte jedoch in seiner heutigen Sitzung folgende Vorlage nicht abschließend behandeln:

Beilage Nr. 29, Gesetz, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Verbräuche von Gefrorenem (Gefrorenesabgabegesetz).

Ich schlage daher im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz gemäß § 27 Absatz 5 der Geschäftsordnung vor, den Punkt 1 der den Abgeordneten zugekommenen Tagesordnung, der von dieser Vorlage handelt, abzusetzen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Vorschlag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Vorschlag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Der Finanzausschuß hat die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 68, betreffend die Übernahme der Ausfallgarantie für Darlehen der Steiermärkischen Sparkasse an ehemalige politisch Verfolgte und deren Hinterbliebene durch das Land Steiermark, erledigt.

Im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz schlage ich gemäß § 27 Absatz 5 der Geschäftsordnung vor, diesen Verhandlungsgegenstand auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Wer mit diesem Vorschlag einverstanden ist, möge eine Hand erheben. (Geschieht.) Das ist die

erforderliche Zweidrittelmehrheit. Der Vorschlag ist angenommen.

Eingebracht wurde ein Antrag der Abgeordneten Ferdinand Berger, Vinzenz Pötz, Peter Hirsch, Josef Stöffler, Oswald Ebner und Franz Koller, betreffend die Übernahme einer Gemeindestraße als Landesstraße.

Aufgelegt wurde der Antrag der Abgeordneten Egger, Ebner, Ertl, Dr. Kaan, Schlacher, Stöffler und Dr. Allitsch, Beilage Nr. 30, auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Trennung der Marktgemeinde Bad-Aussee in die politischen Gemeinden Bad-Aussee, Strassen und Reitern.

Diesen Gesetzesantrag weise ich gemäß § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung zu. Zur Abgabe der Äußerung wird eine Frist bis 15. Oktober 1950 gestellt.

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Zuweisung und Fristbestimmung an, wenn kein anderer Antrag gestellt wird. Ich stelle fest, daß mangels eines solchen Antrages die Zustimmung als gegeben zu betrachten ist.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 28, betreffend Abänderung des Gesetzesbeschlusses vom 14. März 1950, Beschluß Nr. 34, über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Amschl, dem ich das Wort erteile.

Abg. Dr. Amschl: Hoher Landtag! Am 15. März dieses Jahres hat der Landtag einen Gesetzesbeschluß gefaßt über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe. Dieses Gesetz hat sich dem früher bestandenen Wortlaut ziemlich angeschlossen, lediglich im § 5 ist insoweit eine Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand geschaffen, als für „abgabepflichtig“ nicht mehr, wie bisher, der Unternehmer der Veranstaltung, sondern der Teilnehmer der Veranstaltung erklärt wurde. Gegen diesen Beschluß des Landtages hat die Bundesregierung gemäß § 98 der Bundesverfassung Einspruch erhoben. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich heute abermals mit dieser Vorlage zu beschäftigen gehabt und ist zu dem Schlusse gekommen, dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, einen Beharrungsbeschluß zu fassen, und zwar im wesentlichen aus folgenden Gründen: Es ist an und für sich nicht zu verantworten und nicht zu rechtfertigen, daß von einer Steuer abermals eine andere Steuer — in diesem Falle die Umsatzsteuer — eingehoben wird. Außerdem verweise ich darauf, daß eine gleiche Regelung, wie sie der Steiermärkische Landtag am 15. März dieses Jahres getroffen hat, auch in den Bundesländern Kärnten und Tirol bereits getroffen wurde. Das Bundesland Kärnten hat das Gesetz über die Lustbarkeitsabgabe vom 29. Juli 1949 im Landesgesetzblatt vom 2. November 1949 veröffentlicht, und zwar mit genau der gleichen Fassung wie sie der Steiermärkische Landtag am 15. März beschlossen hat. Das Bundesland

Tirol hat das Gesetz vom 16. Dezember 1949 im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Tirol am 24. Jänner 1950 verlautbart. Es würde also hier der Rechtszustand geschaffen werden, der in den Bundesländern Kärnten und Tirol bereits besteht.

Weiters hat die Bundesregierung dem Steiermärkischen Landtag und der Landesregierung eine Empfehlung zugehen lassen dahingehend, daß das Gesetz im § 3 Absatz 2 gleichfalls eine andere Fassung erhalten soll. Der § 3 Abs. 2 lautet in dem Gesetzesbeschluß vom 15. März, daß die Gemeinden weitere Veranstaltungen als abgabefrei erklären können. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß diese Ermächtigung zu weit gehe und einzuschränken sei auf solche Veranstaltungen, die Fürsorgezwecken dienen. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß ist auch diesbezüglich zu dem Schluß gekommen, auf diese Empfehlung der Bundesregierung nicht einzugehen, weil es sich ja um eine Gemeindeabgabe handelt und es den Gemeinden zu überlassen sein wird, zu entscheiden, ob und welchen Veranstaltungen sie irgend eine Begünstigung nach dem Lustbarkeitsabgabengesetz zukommen lassen wollen oder nicht.

Ich stelle somit namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses den Antrag:

Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 28, wird abgelehnt. Der Gesetzesbeschluß vom 14. März 1950, Beschluß Nr. 34, wird wiederholt.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrage zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag des Berichterstatters ist angenommen. Ich stelle fest, daß dieser Beharrungsbeschluß entsprechend den Bestimmungen des Bundes- und Landesverfassungs- und des Finanzverfassungsgesetzes in Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtages gefaßt wurde.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Elsnitz, Weinhandl, Kandutsch, Peterka, Strohmayer und Birchbauer, Einl.-Zl. 65, betreffend die Wahl eines 3. Präsidenten des Steiermärkischen Landtages gemäß § 1 der Geschäftsordnung.

Berichterstatter ist Abg. Kandutsch, dem ich das Wort erteile.

Abg. Kandutsch: Hoher Landtag! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem Hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten, die Wahl eines dritten Präsidenten vorzunehmen. Er verfolgt damit nur konsequent eine Absicht des Hohen Landtages, der ja schon während seiner Budgetberatung beschlossen hat, die Dotierung für den Posten eines dritten Präsidenten vorzunehmen. Damit ist auch die Absicht der Parteien, einen dritten Präsidenten zu wählen, zum Ausdruck gekommen. Ich darf mich daher in der Begründung kurz fassen, denn wir verfolgen damit nur einen alten parlamentarischen

Brauch dieses Hauses. Andererseits sprechen aber auch viele sachliche Gründe dafür. Es könnte der Fall eintreten, daß die beiden Herren — etwa der erste Präsident aus beruflichen Gründen und der zweite Präsident krankheitshalber — abwesend sind. Dadurch wäre die Arbeit des Landtages wesentlich behindert. Aus diesen Gründen darf ich im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses das Hohe Haus bitten, der Wahl eines dritten Präsidenten zuzustimmen.

Präsident: Ich bitte um Vorschläge zur Wahl.

Landesrat Dr. Elsnitz: Namens des Verbandes der Unabhängigen schlage ich den Abg. Franz Scheer zum dritten Präsidenten dieses Hohen Hauses vor.

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich Abg. Pölzl.

Abg. Pölzl: Hohes Haus! Es wird gesagt, daß nach § 1 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages ein dritter Präsident zu wählen sei. In der Geschäftsordnung heißt es ausdrücklich: „Der Landtag wählt sogleich nach der Angelobung und der Berufung der Schriftführer aus seiner Mitte den ersten und zweiten Präsidenten; daneben kann auch ein dritter und vierter Präsident gewählt werden.“ Wir sind seit 1945 bis heute mit zwei Präsidenten ausgekommen. Erfahrungsgemäß wäre es also absolut nicht notwendig, einen dritten Präsidenten zu wählen. Die Geschäftsordnung schreibt uns das keineswegs vor. Wie schon gesagt, in der Geschäftsordnung heißt es, daß der Landtag einen dritten und vierten Präsidenten wählen kann. Es ist bekannt, daß der VdU in der rigorosesten Form die weitestgehenden Vorschläge in Bezug auf Verwaltungsreform und Einsparung von Staatsgeldern gemacht hat, die in der Forderung gegipfelt haben, Zehntausende von Staatsangestellten abzubauen, ohne daß ein neuer Arbeitsplatz für diese Leute gesichert ist. Höchts verwunderlich ist es, daß nun derselbe VdU die Stirne hat, vom Steiermärkischen Landtag zu verlangen, nun, ohne daß eine Notwendigkeit hiezu besteht, einen dritten Präsidenten zu wählen. Das ist die eine Seite der Sache. Die andere Seite ist vom politischen Gesichtspunkte aus zu betrachten, nämlich insofern, daß eine demokratische Institution, wie es der Steiermärkische Landtag ist, eine republikanische Institution, keinen Grund und keine Veranlassung hat, wenn es auch in der Geschäftsordnung eine Kann-Bestimmung gibt, einen dritten Präsidenten zu wählen, jetzt die Faschisten in das Präsidium des Steiermärkischen Landtages einziehen zu lassen. (Landesrat Dr. Illig: „Ich rieche Menschenfleisch!“ — Heiterkeit.) Ich begrüße, daß heute über diese Frage ohne Stimmzettel abgestimmt wird, denn jeder demokratische Abgeordnete dieses Landtages hat damit die Möglichkeit, zu manifestieren, daß er gegen den Einzug der Faschisten in das Präsidium des Steiermärkischen Landtages ist. (Landesrat Dr. Elsnitz: „Wo haben Sie Ihren Kommissär gelassen?“) Ich kann mir vorstellen, daß es unter den sozialistischen Abgeordneten Leute gibt, die noch so viel sozialistisches Bewußtsein haben,

daß sie heute das Herz und den Mut aufbringen, gegen den Einzug eines Faschisten oder eines Vertreters der neofaschistischen Partei des VdU ins Präsidium des Steiermärkischen Landtages zu stimmen. Ich könnte mir aber auch sehr gut vorstellen, daß, wenn nicht eine allzu straffe Fraktionsdisziplin die ÖVP-Abgeordneten niederhält und niederdirigiert (Zwischenrufe und Gelächter bei ÖVP), sich so mancher Bauer unter ihnen, der ein demokratisches Bewußtsein hat, und so mancher Handwerksmeister und vielleicht der eine oder andere Intellektuelle persönlich den Mut aufbringt, hier heute zu dokumentieren, daß er wohl für die Erhaltung der Demokratie, für unsere republikanische Staatsform und Staatsordnung, daß er aber nicht bereit ist, einen Faschisten in das Präsidium des Steiermärkischen Landtages einziehen zu lassen. Man kann ruhig sagen, die heutige Abstimmung über die Frage, ob ein Faschist ins Präsidium kommt oder nicht, ist gewissermaßen eine Prüfung für die demokratische Gesinnung des Steiermärkischen Landtages, der steiermärkischen Landtagsabgeordneten. (Landesrat Dr. Illig: „Nur Abg. Pölzl besteht die Matura.“ — Heiterkeit.) Es kann auch sein, daß ich allein bleibe bei dieser Ablehnung, es kann sein, daß ich allein auch heute wieder wie schon so oft die republikanische, die demokratische Gesinnung in diesem Landtag manifestieren muß. (Erneute Heiterkeit.) Das wird mich nicht beirren. Wir Kommunisten sagen klar und unzweideutig: Da geschäftsordnungsmäßig die Möglichkeit besteht, die neofaschistische Bewegung des VdU nicht ins Präsidium des Landtages kommen zu lassen, werden wir von dieser Möglichkeit selbstverständlich Gebrauch machen und gegen den Einzug eines Faschisten ins Präsidium stimmen. (Landesrat Dr. Elsnitz: „Er spricht von „wir“!“) Das wird immerhin für die Zukunft zeigen, daß wir Kommunisten bereit und entschlossen sind, nicht nur in Worten, sondern auch in der Tat den Kampf gegen jede Neubelebung des Faschismus in Österreich zu führen, auch dort (Zwischenruf bei ÖVP: „... wo er nicht ist!“), wo es, sei es im Nationalrat, im Landtag oder im Gemeinderat, nur eine geringe Möglichkeit dazu gibt. Ich will immerhin hoffen, daß wenigstens der eine oder andere den Mut aufbringt, mit mir gemeinsam gegen die Wahl eines faschistischen Präsidenten zu stimmen. (Zwischenrufe. — Landesrat Elsnitz: „Wir sind nicht kominformgelenkt wie Sie!“) Natürlich ich weiß schon, die Zwischenrufer, die sich melden, sind wahrscheinlich selbst vor nicht allzu langer Zeit in einem Fahrwasser geschwommen, das man nicht weniger als faschistisch bezeichnen kann, wie man den VdU als faschistisch betrachtet. Aber ich weiß auch, daß so und so viele Abgeordnete, die in dieser Landstube sitzen, wenn sie wirklich die Hand erheben und für einen VdU-Präsidenten stimmen, das doch mit schlechtem Gewissen tun. (Gelächter.) Ich will hoffen, daß der Teil der Abgeordneten, der heute nur mit schlechtem Gewissen für den VdU stimmen würde, daß dieser Teil der Abgeordneten sich noch im letzten Augenblick zu einer anderen Taktik entschließt, der Taktik nämlich, sich klar und deutlich dagegen auszusprechen,

daß ein Faschist im Präsidium des Steiermärkischen Landtages sitzt.

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters auf Wahl des Abg. Scheer zum dritten Landtagspräsidenten zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dafür sind, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschlecht.)

Der Antrag ist mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

(Abg. Pölzl zu Abg. Wurm: „Bravo, Fritz!“)

Gemäß § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung frage ich nunmehr Herrn Abg. Scheer unter Beziehung auf die als Abgeordneter geleistete Angelobung, ob er bereit ist, die Wahl anzunehmen.

Abg. **Scheer:** Ich nehme die Wahl an. (Lebhafter Beifall bei VdU.)

Punkt 3 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 26, Gesetz, womit das Gesetz vom 14. September 1948, LGBl. Nr. 47, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederaufgebaute Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948), abgeändert wird (Grundsteuerbefreiungsgesetz-Novelle 1950).

Berichterstatter ist Abg. Dr. Amschl, dem ich das Wort erteile.

Abg. **Dr. Amschl:** Hohes Haus! Das Gesetz vom 14. September 1948, das im Landesgesetzblatt vom 15. November 1948 verlautbart worden ist, bestimmt im § 1, daß für Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt wurden und nunmehr, also nach der Verlautbarung des Gesetzes, wieder hergestellt wurden, die vollständige Befreiung von der Grundsteuer auf die Dauer von 20 Jahren unter den verschiedenen Bedingungen, die im Gesetz ausführlich angeführt sind, gewährt wird. Es hat sich nun im Laufe der Zeit herausgestellt, daß dieses Gesetz insoweit eine Härte in sich birgt, als Personen, die zum Beispiel aus eigener Kraft an den Wiederaufbau ihrer Häuser geschritten sind und Hand angelegt haben, um ihre Häuser wieder in Ordnung zu bringen, dieser Wohltat des Gesetzes nicht teilhaftig werden konnten, weil es im Gesetz ausdrücklich heißt „und nunmehr wieder hergestellt werden“, also nach dem 15. November 1948. Die heutige Vorlage, die Ihnen hier vorliegt als Beilage Nr. 26, verfolgt den Zweck, diese Härte des Gesetzes wieder auszugleichen und auch diesen Menschen, die in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1945 und dem 14. November 1948, also dem Tage, an dem das Gesetz in Kraft getreten ist, ihre Häuser hergerichtet haben, gleichfalls dieser Wohltat der Steuerbefreiung teilhaftig werden zu lassen.

Es ist noch zu bemerken, daß im Absatz 2 festgelegt wird, daß die Dauer der Befreiung für diese Häuser mit dem 1. Jänner 1950 beginnt. Es tritt

also nicht die Refundierung der bereits bezahlten Steuern ein, sondern es wird der Zeitraum, für welche die Befreiung gilt, um diese Zeit verlängert.

Ich bitte Sie im Namen des Gemeinde und Verfassungsausschusses, dieser Vorlage, wie sie in der Beilage Nr. 26 niedergelegt ist, zuzustimmen.

Abg. **Dr. Speck:** Hohes Haus! Es handelt sich hier, wie der Berichterstatter ausgeführt hat, um die Gutmachung eines Unrechtes — so habe ich es verstanden —, das in den letzten Jahren insofern begangen worden ist, als gerade diejenigen, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel aus dem Wohnhauswiederaufbaufonds ihre Häuser wieder instandgesetzt haben, von der Begünstigung der Steuerfreiheit ausgeschlossen waren. Die Auswirkung dieses Gesetzes bedeutet einen Verlust von Einnahmen für die Gemeinden. Darüber müssen wir uns im klaren sein. Es werden Häuser, die 1945 bis 1948 ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel aus dem Wiederaufbaufonds aufgebaut worden sind und für welche bisher Steuern bezahlt werden mußten, künftig davon befreit sein. Es wird auch für die kommende Zeit so sein, daß alle jene Häuser, die nicht mit Hilfe des Wohnhauswiederaufbaufonds instandgesetzt werden, ebenfalls auf 20 Jahre von der Steuer befreit sind. Die Gemeinden sind nun an sich nicht in der Lage, auf Einnahmen, die ihnen sonst zustehen, zu verzichten. Es ist aber auf der anderen Seite ein Gebot der Gerechtigkeit, diesen Ausgleich vorzunehmen, daher müssen auch diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die auf das Wohl und Wehe der Gemeinden ganz besonders bedacht sind, diesem Antrag zustimmen.

Ich möchte noch besonders auf eines verweisen, daß nämlich die Wohnungen jener Häuser, die nicht aus öffentlichen Mitteln wiederaufgebaut wurden, nicht mehr dem Mieterschutz und nicht mehr der Bewirtschaftung durch die Wohnungsämter unterliegen. Es sind dies die sogenannten §-3-Wohnungen. Es ist hinlänglich bekannt, daß in einer nicht unerheblichen Zahl dieser Fälle die Besitzer solcher Häuser sich das für den Wiederaufbau notwendige Geld durch einen sogenannten Baukostenbeitrag von den künftigen oder früheren Mietern bezahlen lassen und zum Teil auch dadurch, daß ziemlich hohe Mietzinse für diese Wohnungen eingehoben werden, so daß die finanziellen Leistungen vielfach von den Mietern den Hausbesitzern ersetzt werden. Trotzdem wird auch dieses Vorgehen durch das Gesetz jetzt dadurch belohnt, daß eben auch in solchen Fällen — und es gibt manche dabei, die man als recht gute Geschäfte bezeichnen kann — die Steuerfreiheit gewährt wird. Das mag in manchen Fällen zu Bedenken Anlaß geben, man kann aber bei den einzelnen Fällen schwer einen Unterschied machen.

Noch eines läßt sich dazu sagen, daß man dadurch wenigstens einen Anreiz gibt, beschädigte Häuser wieder aufzubauen. Wenn auch die Opfer des Besitzers in manchen Fällen nicht allzu groß sind, so ergibt sich doch auch von diesem Gesichtspunkt aus eine Berechtigung; dem Gesetze zuzustimmen. Wir werden daher diesem Gesetz unsere Zustimmung nicht verweigern. (Beifall.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrage zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 27, Gesetz über den Schutz des steirischen Landeswappens.

Berichterstatter ist Abg. Wallner, dem ich das Wort erteile.

Abg. Wallner: Hoher Landtag! Das Landesverfassungsgesetz vom 4. Februar 1926, in der Fassung des LGBL Nr. 21 von 1946, enthält im § 6 Abs. 2 eine Beschreibung des Landeswappens und im Abs. 3 die näheren Bestimmungen über das Recht zur Führung des Landeswappens sowie über die Aberkennung dieses Rechtes.

Diese Verfassungsbestimmungen reichen jedoch nicht aus, um das Landeswappen vor unbefugter Herstellung und Verwendung zu schützen und Verstöße verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden.

Die Steiermärkische Landesregierung hat aus diesem Grunde eine Gesetzesvorlage eingebracht, wonach das steirische Landeswappen sowohl vor mißbräuchlicher Verwendung, als auch vor mißbräuchlicher Darstellung geschützt werden soll.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Gesetzentwurf in seiner heutigen Sitzung befaßt und grundsätzlich diesem Gesetz zugestimmt. Er schlägt jedoch folgende Abänderungen vor, und zwar im § 1 Abs. 2, erste bis dritte Zeile, sind die Worte „des Landes Steiermark (§ 6 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926, in der Fassung des LGBL Nr. 21 von 1946)“ zu streichen; im § 4, zweite Zeile, ist die Ziffer „2000“ durch die Ziffer „3000“ zu ersetzen.

Ich stelle als Berichterstatter dem Hohen Hause den Antrag, dieses Gesetz mit den Abänderungsvorschlägen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses anzunehmen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche jene Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte Herrn Präsident Stockbauer, die Verhandlungen über Punkt 5 der Tagesordnung zu führen.

(Präsident Stockbauer übernimmt den Vorsitz.)

Präsident Stockbauer: Wir schreiten in der Tagesordnung fort und kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeigen (gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes) der Abgeordneten Dr. Eduard Speck, Präsident Franz Thoma und Josef Wallner.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Amschl, dem ich das Wort erteile.

Abg. Dr. Amschl: Hoher Landtag! Nach den Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 22 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926, in der Fassung des LGBL Nr. 21/1946, dürfen die Mitglieder des Landtages eine leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt oder einem Landeskreditinstitut nur mit Zustimmung des Landtages bekleiden.

Bisher wurden in Entsprechung der angeführten Bestimmungen nachfolgende Anzeigen erstattet:

1. Anzeige des Landtagsabgeordneten Prof. Dr. Eduard Speck, Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz.

Landtagsabgeordneter Bürgermeister Prof. Doktor Speck ist von der Stadtgemeinde Graz in den Vorstand der „Grazer Messe, Ges. m. b. H.“ entsendet worden. Er ist weiters Aufsichtsrat der „Schöcklseilbahn-A.-G.“ und schließlich Mitglied des Aufsichtsrates des „Wiener Vereines, Lebens- und Bestattungsversicherung auf Gegenseitigkeit“. Für die Tätigkeit im Vorstand der Grazer Messe erwachsen keine Gebühren. Die Schöcklseilbahn-A.-G. hat für ihre Aufsichtsratsmitglieder bisher keinen Bezug bestimmt. Die Tätigkeit im Vorstand der „Grazer Messe“ und im Aufsichtsrat der „Schöcklseilbahn-A.-G.“ beinhaltet eine solche in privatwirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Stadtgemeinde Graz beteiligt ist; es ist also im Interesse der Stadtgemeinde Graz gelegen, daß sich ihr Bürgermeister in diesen Unternehmungen betätigt, da sie auf Gebieten arbeiten, an denen die Stadtgemeinde Graz zweifellos interessiert ist. Die Tätigkeit im „Wiener Verein, Lebens- und Bestattungsversicherung auf Gegenseitigkeit“ ist nicht als eine solche in einer Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit im gewöhnlichen Sinne anzusehen. Es handelt sich bei dieser Einrichtung um eine Organisation, die mit dem Bestattungswesen und mit dem Urnenfriedhof zu tun hat. Da die Unvereinbarkeitsbestimmungen nur auf Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit und auch hier nur sinngemäß und nicht wörtlich anzuwenden sind, war der Gemeinde- und Verfassungsausschuß der Ansicht, daß die Unvereinbarkeitsbestimmungen für diese Tätigkeit nicht in Betracht kommen.

2. Anzeige des Präsidenten des Steiermärkischen Landtages Franz Thoma. Er ist von der Steiermärkischen Landesregierung in den Aufsichtsrat der Ennskraftwerke entsendet worden. Er gehört dem Aufsichtsrat der „Österr. Nahrungsmittel-Ges. m. b. H.“ an, er hat als Obmann des Steiermärkischen Molkereiverbandes auch Interesse daran. Er gehört weiters dem Aufsichtsrat sowie dem Exekutivkomitee der „Österr. Viehverwertungsgesellschaft“ an, in welcher er die genossenschaftlichen Organisationen der Viehverwertungs-genossenschaften vertritt. Für die Sitzungen im Aufsichtsrat der Ennskraftwerke werden Sitzungsgelder von 100 S. gezahlt. Eine Entschädigung für die Tätigkeit im

Aufsichtsrat der „Österr. Nahrungsmittel-Ges. m. b. H.“ ist nicht festgelegt, bei der „Österr. Viehverwertungsgesellschaft“ werden Aufsichtsratsgebühren von monatlich 300 S abgerechnet.

3. Landtagsabg. Josef Wallner ist Mitglied des Aufsichtsrates der „Österr. Viehverwertungsgesellschaft“ und gehört auch dem Aufsichtsrat der „Österr. Hagelversicherung auf Gegenseitigkeit“ sowie dem Vorstand der „Grazer Messe Ges. m. b. H.“ an. Für die Teilnahme an den Sitzungen des erstangeführten Institutes werden Sitzungsgelder ausbezahlt, während für die Tätigkeit im Vorstand der Grazer Messe keine Gebühren erwachsen. Die Tätigkeit beinhaltet eine solche in privatwirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Kammer für Land- und Forstwirtschaft, deren Präsident Herr Wallner ist, zweifelsohne interessiert ist.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß stellt den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

a) Die Rechtsanschauung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, daß die Betätigung des Herrn Landtagsabg. Prof. Dr. Eduard Speck im „Wiener Verein, Lebens- und Bestattungsversicherung auf Gegenseitigkeit“ nicht unter die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 22 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926 in der Fassung des LGBL Nr. 21 von 1946 falle, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

b) Die Zustimmung gemäß § 22 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes wird erteilt:

Dem Herrn Abg. Prof. Dr. Eduard Speck zu seiner Betätigung als Mitglied des Vorstandes der „Grazer Messe Ges. m. b. H.“ und des Aufsichtsrates der „Schöcklseilbahn-A.-G.“,

dem Herrn Landtagsabg. und Ersten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages Franz Thoma zu seiner Betätigung als Mitglied des Aufsichtsrates der „Ennskraftwerke“, der „Österr. Nahrungsmittel-Ges. m. b. H.“ und des Aufsichtsrates sowie Exekutivkomitees der „Österr. Viehverwertungsgesellschaft“,

dem Herrn Landtagsabg. Josef Wallner zu seiner Betätigung als Mitglied des Aufsichtsrates der „Österr. Viehverwertungsgesellschaft“, der „Österr. Hagelversicherung auf Gegenseitigkeit“ sowie des Vorstandes der „Grazer Messe Ges. m. b. H.“.

Präsident Stockbauer: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Mitglieder des Hohen Hauses, die diesem Antrage zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Präsidenten Thoma, den Vorsitz wieder zu übernehmen.

(Präsident Thoma übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsident Thoma: Punkt 6 der Tagesordnung: **Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage Einlaufzahl 68, betreffend die Übernahme der Ausfallgarantie für Darlehen der Steiermärkischen Sparkasse an ehemals politisch Verfolgte und deren Hinterbliebenen durch das Land Steiermark.**

Berichterstatter ist Abg. Stockbauer, dem ich das Wort erteile.

Abg. Stockbauer: Hohes Haus! Der Antrag, den Ihnen der Finanzausschuß zur Annahme empfiehlt, lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Jänner 1947, betreffend die Übernahme der Ausfallgarantie für 50.000 S, die den österreichischen Kampfpfern und deren Hinterbliebenen von der Steiermärkischen Sparkasse als Darlehen gewährt werden, wird auf Grund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. April 1950 nachträglich zur Kenntnis genommen.“

Ich ersuche Sie, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrage zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz setze ich gemäß § 28 Abs. 3 der Geschäftsordnung als letzten Punkt auf die heutige Tagesordnung die **Wahl eines Mitgliedstellvertreters in die Berufungskommission nach dem Abgabenrechtsmittelgesetz.**

Ich schlage vor, auch diese Wahl unter Abstandnahme von der Wahl mittels Stimmzettel durch Erheben einer Hand vorzunehmen.

Ich stelle fest, daß gegen diesen Vorschlag kein Einwand erhoben wird.

An Stelle des über Vorschlag des Verbandes der Unabhängigen in der dritten Landtagssitzung gewählten Ersatzmannes Otto Decker ist die Neuwahl eines Mitgliedstellvertreters in die Berufungskommission nach dem Abgabenrechtsmittelgesetz vorzunehmen. Vom Verband der Unabhängigen wird für diese Ersatzwahl Herr Oskar Kistersitz, Gastwirt in Graz, vorgeschlagen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Wahlvorschlag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Wahlvorschlag ist angenommen.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich möchte verlautbaren, daß voraussichtlich die letzte Sitzung der Frühjahrssession am 27. Juni einberufen wird. Die Einberufung wird auf schriftlichem Wege erfolgen.

(Schluß der Sitzung 17 Uhr 50 Min.).